Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2445

09. 06. 88

Sachgebiet 7810

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Flinner, Kreuzeder und der Fraktion DIE GRÜNEN

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 11/2153 —

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Förderung der Stillegung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Zahlung staatlicher Prämien für die Nicht-Produktion (die ursprünglich im „Extensivierungs-Gesetz", Drucksache 11/2158, festgeschrieben wurde und jetzt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" umgesetzt wird)

   — vermag keine Verringerung der EG-Getreide-„Überschuß"-Produktion zu erreichen,

   weil die „Stillegung" in anderen Mitgliedstaaten abgelehnt und nicht nachgefragt wird,
   weil die Produktionsintensität auf den verbleibenden Flächen weiter gesteigert wird,
   weil nur ertragsschwache Flächen aus der Produktion genommen werden und
   weil die Produktionsverminderung noch nicht einmal den Rahmen des biologisch-technischen Produktionsfortschritts erreicht,

   — bewirkt keine (nennenswerte) Haushaltsentlastung, da der Aufwand für die Stillegungsprämien einschließlich der für die Brachflächen entstehenden Pflegekosten etwa der Reduzierung der Marktordnungskosten entspricht (woher Belastungen der öffentlichen Haushalte durch Rückgang von Zolleinnahmen und/oder mögliche Subventionszahlungen im Vorleistungsbereich noch nicht berücksichtigt sind),

— bewirkt durch die Förderung kurzfristiger Brachen (besonders Rotationsbrache) keine Verbesserung der ökologischen Situation nicht zuletzt deshalb, weil die verbleibenden Flächen (des Betriebes) i. d. R. noch intensiver als zuvor bewirtschaftet werden und damit die Aufteilung der Landschaft in Schutz- und Schmutz-Gebiete weiter verschärft wird; speziell für den Wasserhaushalt und die Grundwasserqualität sind negative Auswirkungen absehbar: Der Oberflächenabfluß ist größer und es ist mit einem verstärkten NO^3-Eintrag ins Grundwasser zu rechnen.

2. Angesichts drängender Probleme von Landwirtschaft, ländlichem Raum und Umwelt ist nicht hinnehmbar, daß Bund und Länder mit großem finanziellen Aufwand von mehr als 2 Mrd. DM über fünf Jahre landwirtschaftliche Flächen stillegen und Arbeitsplätze auf dem Lande damit zerstören ohne Überschüsse einzuschränken oder Umweltprobleme zu entschärfen;

   — angesichts dessen, daß mit dem vorgesehenen Mittelansatz ohne Flächenstillegung die Überschüsse reduziert, Marktordnungs-Kosten gesenkt und Schritte für eine dauerhafte, nachhaltige ökologische Landnutzung eingeleitet werden können.

3. Zur Beschleunigung des Strukturwandels und zur Zerstörung bäuerlicher Arbeitsplätze setzt die Bundesregierung das Flächenstillegungsprogramm als politische Vorstufe zur völligen Betriebsstillegung über die als Vorruhestandslösung bezeichnete Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ein.

4. Durch die Flächenstillegung wird der Pacht- und Grundstücksmarkt auf Kosten der Pächter empfindlich gestört und die Bodenpreise werden vorübergehend künstlich angehoben; das hilft keinem bäuerlichen Betrieb, es vermag allenfalls die ländlichen Kreditinstitute abzusichern.

5. Eine flächendeckende ökologische Intensivierung der Landbewirtschaftung durch die Verringerung der Bewirtschaftungsintensität ist dringend notwendig. Auf der gesamten bewirtschafteten Fläche ist die Verwendung von Agrochemikalien (Pestizide und Düngemittel) stark einzuschränken angesichts der Gefahren, die der massive Chemikalieneinsatz für Natur und Umwelt sowie für die menschliche Gesundheit verursacht.

6. Nur durch die wirtschaftliche Sicherung der bäuerlichen Landwirtschaft (und ländlicher Arbeitsplätze) über die Bezahlung der geleisteten bäuerlichen Arbeit mit höheren Preisen für Grundmengen der Erzeugung kann die (auch ökologische) Vielfalt unserer Kulturlandschaft und ein sozial funktionierender ländlicher Raum erhalten werden.

7. In den Verhandlungen des EG-Agrarministerrates und im „Extensivierungsgesetz" hat die Bundesregierung den

Schwerpunkt im Gesetz schrittweise weg von der ursprünglichen Zielsetzung „Extensivierung" zu Flächenstillegung verlagert. Die zusätzliche verfahrensmäßige Abtrennung der Extensivierung von der Flächenstillegung, die vorgezogen wird, zeigt bei dem vorgesehenen gemeinsamen Mittelansatz, der nach Windhundverfahren verteilt werden soll, die eindeutige Ausrichtung auf die Stillegung. Die Bundesregierung hat sich hiermit gegen die anderen EG-Mitgliedstaaten durchgesetzt und setzt ihre Linie bei der Durchführung auf nationaler Ebene konsequent fort mit dem Ergebnis, daß die Förderung der Umstellung auf ökologische Landbewirtschaftung, die im ersten Entwurf des BML noch vorgesehen war, jetzt aus dem Gesetz herausgenommen worden ist. Darüber hinaus wird deutlich, daß das Flächenstillegungsprogramm ein politisches Instrument der Bundesregierung zur Beschleunigung des Strukturwandels ist, das seinen vorläufigen Endpunkt im Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit findet.

8. Der EG-Mitgliedstaat Dänemark zeigt in seinem Gesetz über ökologische Landwirtschaftsproduktion vom 10. Juni 1987 beispielhaft auf, wie die Ausbreitung einer nachhaltigen, ökologischen Landnutzung unterstützt und gefördert werden kann. Mit weiterer Ablehnung verbaut die Bundesregierung den deutschen Bauern/Bäuerinnen die Möglichkeit, durch Erzeugung gesunder Nahrungsmittel ohne Einsatz von synthetischen Düngemitteln und Pestiziden ein sicheres Einkommen zu erwirtschaften und eine nachhaltige umweltgerechte landwirtschaftliche Produktion zu erreichen.

9. Bäuerinnen und Bauern dürfen nicht für die „Nicht-Produktion" mit staatlichen Prämien finanziert werden, sie müssen über eine umweltgerechte Produktion über gestaffelte Preise mit höherer Bezahlung für Grundmengen der Erzeugung ein facharbeiterlohnbezogenes Einkommen erarbeiten können.

10. Die von der Bundesregierung angestrebte Förderung der „Umstellung auf nachwachsende Rohstoffe" ist von einer vorherigen ökologischen Bilanzierung der Erzeugung und Verarbeitung von Industrie-Rohstoffpflanzen abhängig zu machen; nur eine ökonomisch sinnvolle, ökologisch verträgliche Verwendung sogenannter agrarischer Rohstoffe kann unterstützt werden.

11. Die Vorgehensweise der Bundesregierung, das Flächenstillegungsgesetz innerhalb der „Gemeinschaftsaufgabe" umzusetzen, nimmt dem Parlament jede Möglichkeit, über den konkreten Inhalt des Gesetzes abzustimmen, und die Bundesländer sehen sich speziell durch die absprachewidrig geänderte und gekürzte Finanzbeteiligung des Bundes als übervorteilt, so daß dadurch die fristgerechte Verabschiedung des „Extensivierungsgesetzes" überhaupt zweifelhaft wird.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Umsetzung des Gesetzentwurfs über die Förderung der Stillegung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (Drucksache 11/2158) innerhalb eines Sonderrahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz" auf die folgenden Punkte hinzuwirken:

1. a) die Stillegung landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht zu fördern (Streichung von § 1 Nr. 1 Buchstabe a und § 3 – Stillegungsbeihilfe – im „Extensivierungsgesetz");

   b) statt dessen Einsatz der gesamten in der Gemeinschaftsaufgabe für die Umsetzung des „Extensivierungsgesetzes" vorgesehenen Finanzen für die Rückführung der chemischen Bewirtschaftungsintensität und die ökologische Intensivierung der Landbewirtschaftung (Verzicht auf ertragssteigernde synthetische Agrochemikalien, nachhaltige ökologisch verträgliche Bewirtschaftung...) einzusetzen. Eine Landbewirtschaftung gemäß den gemeinsamen Rahmenrichtlinien der ökologischen Landbauverbände gilt als Extensivierung im Sinne von § 4 (Extensivierungsbeihilfe) des der Umsetzung zugrundeliegenden „Extensivierungsgesetzes";

2. die Rückführung des Getreideanteils in der Fruchtfolge durch Erweiterung der Fruchtfolgen und die nachhaltige Sicherung der Lebens- und Produktionsgrundlagen und die Verringerung der Bewirtschaftungsintensität über ökologische Fruchtfolgen über den Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Umsetzung des „Extensivierungsgesetzes" zu fördern:

   — Anreicherung der Fruchfolgen durch Förderung des Anbaus von Futter- und Körnerleguminosen (statt Prämien für die Nicht-Produktion über Brache),

   — auf erosionsgefährdeten Standorten Rückführung von Äckern in Grünlandflächen (z. B. in Talauen, Überschwemmungsgebieten oder an steilen Hängen),

   — Pflege und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit durch die Förderung vielseitiger ökologischer Fruchtfolgen (mit reduziertem Getreideanteil);

3. eine Verringerung des Aufwandes an Agrochemikalien auf der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche durch die Gewährung einer Beihilfe zu unterstützen, um damit die Belastungen der Umwelt und die Getreideerzeugung zu verringern. Es sind (über die Gemeinschaftsaufgabe) zu honorieren:

   — der Verzicht auf die Anwendung ertragssteigernder Agrochemikalien wie chemischen Halmverkürzungsmitteln und Wachstumsregulatoren (z. B. Chlormequat, Ethephon),

   — für den Verzicht auf die Anwendung weiterer ertragssteigernder Agrochemikalien (außer Wachstumsregulatoren)

ist entsprechend der Verringerung des Ertrags eine „Extensivierungsbeihilfe" zu gewähren;

4. die ökologische Landbewirtschaftung als die ökonomisch und ökologisch konsequenteste Form der Intensitätsrückführung (Extensivierung) ist mit der vollen für die Extensivierung vorgesehenen Beihilfe zu unterstützen.

   Die Umstellung eines landwirtschaftlichen Betriebes auf ökologische Bewirtschaftung entsprechend den gemeinsamen Richtlinien der ökologischen Anbauorganisationen wird unterstützt mit einer Prämie von 5 000 DM/Jahr und Betrieb zur Erledigung von zusätzlich anfallender Arbeit bzw. als Anreiz zur Einstellung von Arbeitskräften, pro Hektar umgestellter Betriebsfläche wird eine Beihilfe von 250 DM gewährt.

   Die Beratung der ökologisch wirtschaftenden Betriebe durch die Anbauverbände wird unterstützt, damit diese den neu auf sie zukommenden Arbeitsaufwand für Beratung und Kontrolle der neuen Mitgliedsbetriebe bewältigen können.

   Die Betriebe werden bei der Erschließung neuer direkter und regionaler Vermarktungswege unterstützt;

5. die Beihilfe für die Umstellung der Erzeugung auf nicht überschüssige Produkte zurückzustellen, bis eine ausführliche ökologische und Kosten-Nutzen-Bewertung für die vorgesehenen Anbauprodukte vorliegt und sicherzustellen, daß durch die Förderung „neuer" Pflanzen kein neuer, dauerhafter Subventionsbedarf entsteht, wie er sich im Bereich „Nachwachsende Rohstoffe" (z. B. bei der Äthanolerzeugung) bereits abzeichnet.

   Der Anbau von Nicht-Marktordnungsprodukten (Rohstoffpflanzen) ist nur dann zu fördern, wenn die nachhaltige Landbewirtschaftung nicht gefährdet wird und die ökologische Wertigkeit der Pflanzen und der erzeugten Produkte gesichert ist.

Bonn, den 9. Juni 1988

Frau Flinner
Kreuzeder
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333